

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

8/SN-350/ME

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

GESETZENTW  
78 -GE/19 P3  
18. NOV. 1993  
19. Nov. 1993  
Wien, am 17. 11. 1993  
L Moser  
Baumy-

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-1193/Sch

Durchwahl:

478

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2

1014 Wien

Wien, am 9.11.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
921.372/12-II/A/1/b/93 28.9.93

Unser Zeichen:      Durchwahl:  
S-1193/Sch            478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden (EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz)

Die Präsidentenkonferenz nimmt zum vorgelegten Entwurf eines EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetzes wie folgt

S T E L L U N G :

1. Gemäß den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf ist bei der Abgrenzung jener Bereiche des öffentlichen Dienstes, die zulässigerweise Inländern vorbehalten bleiben, eine funktionale Betrachtungsweise geboten. Im neuen § 42 a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sol-

- 2 -

*len die diesbezüglichen Kriterien aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes übernommen werden. Demnach wird es im Einzelfall anlässlich der Besetzung einer Planstelle an Hand der vorgesehenen Verwendung zu entscheiden sein, ob eine Inländern vorbehaltene Verwendung vorliegt und dies gegebenenfalls bei der Ausschreibung berücksichtigt werden müsse. Besondere Bedeutung kommt daher der zulässigen Beschränkung des Zuganges zur Beschäftigung dahingehend zu, daß die Aufnahme der Beschäftigung von Sprachkenntnissen abhängig gemacht wird, die in Anbetracht der Besonderheit der zu vergebenden Stelle erforderlich sind. Diesbezüglich soll daher in den bezogenen Gesetzesstellen ein besonders strenger Maßstab normiert sein.*

*Da auch nicht in allen Fällen gewährleistet sein dürfte, daß der Inhaber eines Diplomes, der seinen Beruf in einem anderen Mitgliedsstaat als dem Herkunftsland ausüben will, zu einer sachgerechten Berufsausübung in der Lage ist, sollte in den Richtlinien, die Defiziten im Bereich der Ausbildungsdauer oder der Ausbildungsinhalte entgegenzusteuern haben, ebenso ein strenger Maßstab zugrunde gelegt werden.*

*Die Bestimmungen über die Freizügigkeit sollen keine Anwendung auf die "Beschäftigung im öffentlichen Dienst" und auf die "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" finden, wobei die Reichweite dieser Ausnahme das zentrale Anpassungsproblem darstellt. In den Regelungsinhalten sollte darauf Bezug genommen werden, daß eine jüngere Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes eine Deutung in der Richtung zuläßt, daß für die Subsumtion unter dem Begriff "Beschäftigung in der öffentlichen*

- 3 -

Verwaltung" die Kriterien "Ausübung hoheitlicher Befugnisse" und "Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates" alternativ vorliegen können.

2. Die vorliegende Novelle regelt die Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (1. Diplomanerkennungsrichtlinie). Da auch die Richtlinie 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 über eine "Zweite allgemeine Regelung" zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/98/EWG (2. Diplomanerkennungsrichtlinie) Bestandteil des Pipeline-Acquis ist, könnte diese Richtlinie gleichzeitig umgesetzt werden.
3. Über Anträge gem. § 235 a BDG bzw. der analogen Rechtsvorschriften entscheidet der Leiter der Zentralstelle mit Bescheid innerhalb von 4 Monaten. Solange eine solche Anerkennung nicht ausgesprochen ist, wird dem jeweiligen in der Ausschreibung enthaltenen Ernennungserfordernis nicht entsprochen. Da die Ausschreibungskommission ihre Entscheidung in der Regel ca. 1 bis 2 Monate nach der Ausschreibung trifft, hängt es von der Raschheit der Entscheidung des Leiters der Zentralstelle ab, ob ein ausländischer Bewerber im Anlaßfall oder erst in einem späteren Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zugelassen wird. Diese Vorgangsweise könnte problematisch gehandhabt werden.
4. Geregelt werden sollte, wer die Entscheidung trifft, ob für eine ausgeschriebene Planstelle die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift gefordert

- 4 -

ist oder ob Sprachkenntnisse in geringerem Umfang genügen (§ 4 Abs. 1 b BDG bzw. analoge Rechtsvorschriften). Diese Entscheidung sollte auch aus dem Ausschreibungstext hervorgehen. Ungeregelt ist auch, in welcher Form und bei welcher Stelle der Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache zu erbringen ist.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident: *[Signature]* Der Generalsekretär:  
gez. NR Schwarzböck *[Signature]* gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrberger